



Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ vom 01.03.2010

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 01.02.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ ist der zentrale Ankauf sowie die zentrale Erschließung und Vermarktung von Wohn- und Gewerbegrundstücken in Schalksmühle.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken und der gewerblichen Wirtschaft mit ausreichend Gewerbeflächen für Neuansiedlungen und Unternehmenserweiterungen. Dabei ist es das Ziel, die notwendigen Grundstücke rechtzeitig und preisgünstig zu erwerben und die erschlossenen Flächen marktgerecht und zügig an die Interessenten zu veräußern.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kann auch alle sonstigen die Betriebszwecke des Absatzes 2 fördernden Geschäfte tätigen. Der An- und Verkauf von Liegenschaften erfolgt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Schalksmühle.

§ 2

Organisationsform, Name der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle überträgt die unter § 1 genannten Aufgaben einem organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und dieser Betriebssatzung. Dieses Sondervermögen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Kommunalbetrieb Schalksmühle“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin bestellt. Diese Bestellung erfolgt durch den Rat der Gemeinde Schalksmühle. Der Stellvertreter des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin wird vom Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses im Benehmen mit der Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsver-

ordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz und die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtenengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen Betriebsausschuss. Er besteht aus 7 stimmberechtigten Ratsmitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss ist über alle wichtigen Angelegenheiten vom Bürgermeister oder der Betriebsleitung zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, sondern ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Betriebssatzung übertragen sind. Dazu zählen insbesondere
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen,
 - b) Vergabe von Aufträgen entsprechend den ortsrechtlichen Regelungen der Gemeinde Schalksmühle,
 - c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW,
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Absatz 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,
 - e) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zu benennen,
 - f) Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Betriebsausschussvorsitzenden entscheiden. Ist der Bürgermeister Vorsitzender des Betriebsausschusses, kann der Bürgermeister mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden

oder einem anderen, dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz. 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.

- (7) Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- c) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- d) die Aufstockung des Eigenkapitals,
- e) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- f) Belastung von Grundstücken der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit Baulasten und Grunddienstbarkeiten,
- g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- h) die Wahl des Betriebsausschusses.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“.
- (2) Der Bürgermeister trifft auf Vorschlag der Betriebsleitung die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ beschäftigten Bediensteten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ vermerkt.

§ 8

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Bediensteten stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Kommunalbetrieb Schalksmühle -“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Betriebsleitung unterzeichnet deren Abwesenheitsvertreter. Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Gemeinde Schalksmühle – Der Bürgermeister – „Kommunalbetrieb Schalksmühle“.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ sind die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im 3. Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.02.2010 bis 31.12.2010

§ 11

Vermögen, Schulden und Stammkapital

- (1) Die im Eigentum der Gemeinde Schalksmühle stehenden Grundstücke im Wohngebiet „Im Schlah“ und im neuen „Gewerbegebiet Heedfeld“ werden auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ übertragen. Das zu übertragende Vermögen wird mit 3.685.543,10 € (vorbehaltlich der Überprüfung der Eröffnungsbilanz) festgesetzt.
- (2) Es werden keine Verbindlichkeiten der Gemeinde Schalksmühle auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ überführt.
- (3) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 100.000,00 €

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 5.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

- 1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- 2) Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist der Jahresabschluss von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister und den Betriebsausschuss dem Rat zur Feststellung vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeinde Schalksmühle, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Schalksmühle auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz NRW.

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 01.03.2010

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

Veröffentlicht: 01.03.2010
und Korrektur am 21.04.2010
In Kraft getreten: rückwirkend zum 01.02.2010